

# 16

02.05.2000

49	Satzung der Stadt Unna über den Bebauungsplan Unna Nr. 86 B „Ahornstr./Eichenstr., Teilbereich westliche Ahornstraße“ vom 28.04.2000	104
50	Satzung der Stadt Unna über den Bebauungsplan Unna-Lünern Nr. 5 „ehemalige Gerberei / Kuhstraße“ vom 28.04.2000	107
51	Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen am 14. Mai 2000	110
52	Jahresabschluss der Stadtwerke Unna GmbH für das Geschäftsjahr 1998	111
53	Jahresabschluss der Verkehrsbetriebe der Stadt Unna GmbH für das Geschäftsjahr 1998	112
54	Jahresabschluss der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH für das Geschäftsjahr 1998	113

**BEKANNTMACHUNG****Satzung der Stadt Unna über den Bebauungsplan Unna Nr. 86 B  
„Ahornstraße / Eichenstraße, Teilbereich westliche Ahornstraße“ vom 28.04.2000**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 86 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) und § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der derzeit jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 13.04.2000 den Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Unna Nr. 86 B „Ahornstraße / Eichenstraße, Teilbereich westliche Ahornstraße“ gefasst.

**Der Planbereich wird begrenzt (s. auch Übersichtsplan):**

im **Süden** von der Ahornstraße,

im **Osten** von einer Parallelen ca. 20 m westlich zum Lärchenweg und deren Verlängerung nach Norden (Ostgrenze der Grünfläche und des Fußweges),

im **Norden** vom Erlenweg und

im **Westen** von der Eichenstraße.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Unna Nr. 86 B „Ahornstraße / Eichenstraße, Teilbereich westliche Ahornstraße“ in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung****Der Bebauungsplan Unna Nr. 86 B „Ahornstraße / Eichenstraße, Teilbereich westliche Ahornstraße“ wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.**

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NW Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Des Weiteren wird auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen von Satzungen gem. § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Unna geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Die Satzung liegt beim Bereich Planung (ehemals Planungsamt) der Stadt Unna, Rathaus-platz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Zimmer 307), während der Dienststunden

**montags bis donnerstags 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr**  
**freitags 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr**

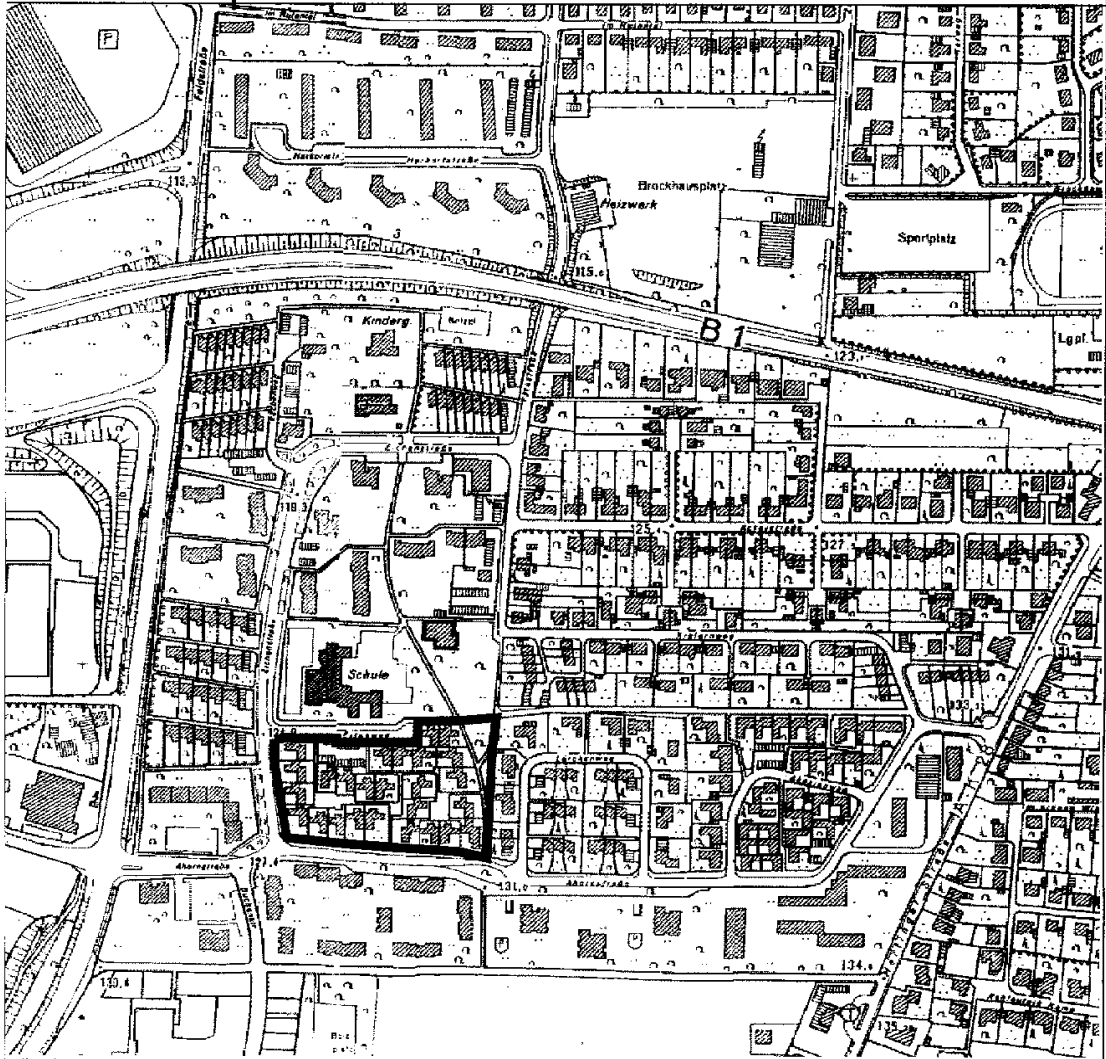
zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Unna, 28.04.2000

gez. Weidner  
Bürgermeister

ABl.StUN 16-49/02.05.2000

# Übersichtsplan



# STADT UNNA

Bebauungsplan: UN 86 B "Ahornstraße/Eichenstraße"  
Teilbereich westliche Ahornstraße"



räumlicher Geltungsbereich



**BEKANNTMACHUNG****Satzung der Stadt Unna über den Bebauungsplan Unna-Lünern Nr. 5  
„ehemalige Gerberei / Kuhstraße“ vom 28.04.2000**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 10 und 13 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 86 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) und § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der derzeit jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 13.04.2000 den Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Unna-Lünern Nr. 5 „ehemalige Gerberei / Kuhstraße“ gefasst.

**Der Planbereich wird begrenzt (s. auch Übersichtsplan):**

im **Norden** von der Kuhstraße,

im **Osten** von der Lüner Bachstraße,

im **Süden** von den rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Flurstücke Nr. 99, 225, 226, 582, 583, und 122, Flur 2, Gemarkung Lünern entlang der Lüner Bachstraße sowie

im **Westen** von der östlichen Grundstücksgrenze Kuhstraße 12, Flurstücke Nr. 458 und 457, Flur 2, Gemarkung Lünern.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Unna-Lünern Nr. 5 „ehemalige Gerberei / Kuhstraße“ in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung****Der Bebauungsplan Unna-Lünern Nr. 5 „ehemalige Gerberei / Kuhstraße“ wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.**

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NW Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Des weiteren wird auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen von Satzungen gem. § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Unna geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Die Satzung liegt beim Bereich Planung (ehemals Planungsamt) der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Zimmer 307), während der Dienststunden

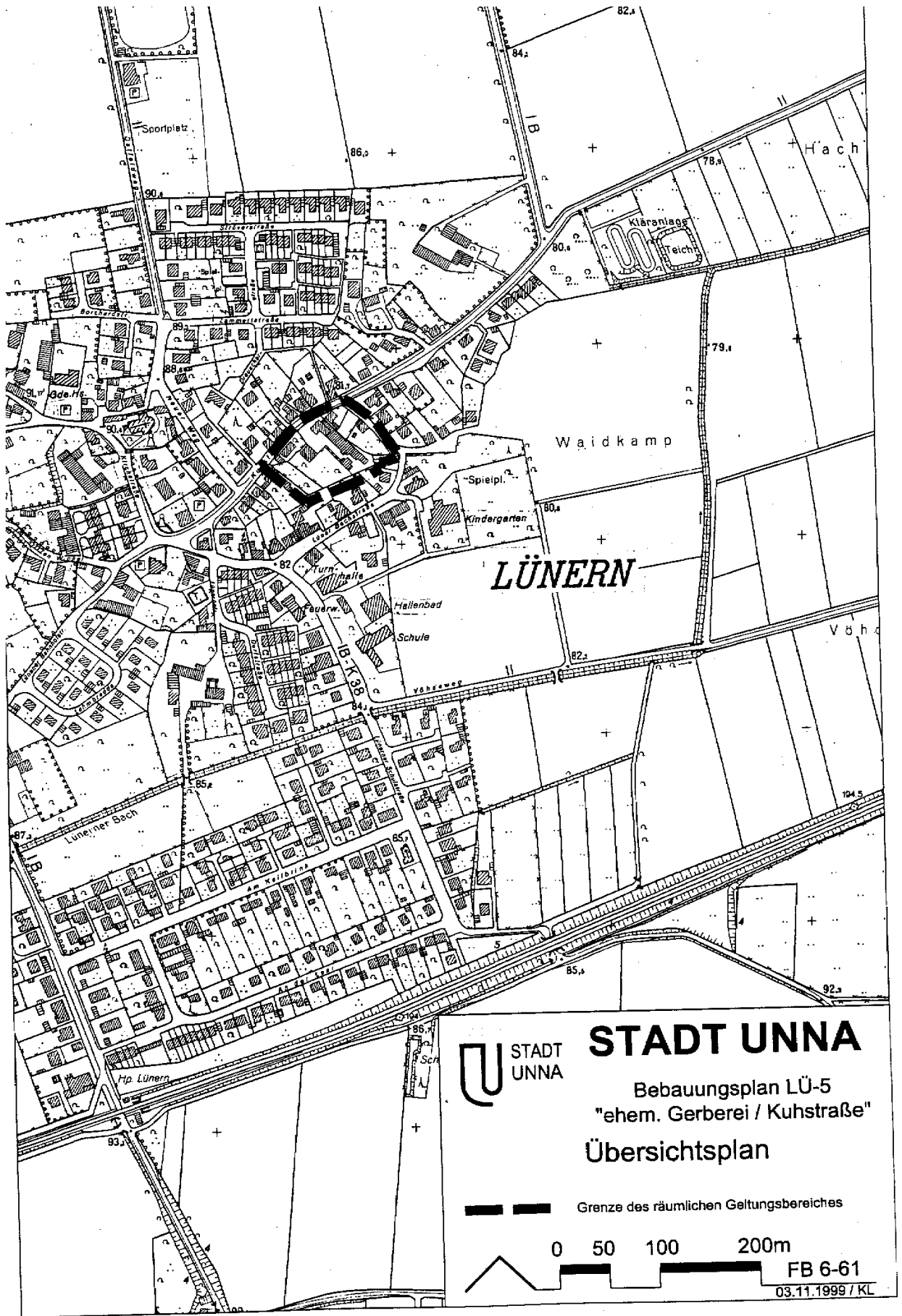
<b>montags bis donnerstags</b>	<b>07.30 Uhr bis 16.00 Uhr</b>
<b>freitags</b>	<b>07.30 Uhr bis 12.30 Uhr</b>

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Unna, 28.04.2000

gez. Weidner  
Bürgermeister

ABl.StUN 16-50/02.05.2000



Anlage zu ABLStUN 16-50/02.05.2000

51

# Wahlbekanntmachung

Am 14. Mai 2000  
findet die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt.  
Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.<sup>1)</sup>

Die Gemeinde Unna gehört zu den Wahlkreisen 135 Unna I  
136 Unna II  
und ist in folgende 55 Stimmbezirke eingeteilt.<sup>2)3)</sup>

Stimmbezirke Nr. ggf. Bezeichnung	Lage des Wahlraums (Straße, Nr., Zimmer Nr.)	Stimmbezirke Nr. ggf. Bezeichnung	Lage des Wahlraums (Straße, Nr., Zimmer Nr.)

Wahlkreis, Stimmbezirk und Wahlraum, in dem der Wahlberechtigte wählen kann, sind in der Wahlbenachrichtigung, die in der Zeit

vom 10.04.2000 bis 23.04.2000 zugestellt worden sind, angegeben.<sup>4)</sup>

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann während der allgemeinen Dienstzeit

- in der Zeit von Mo. - Do. 07.30 bis 16.00  
Fr. 07.30 bis 12.30 Uhr  
Ort: Rathaus, Zimmer 012, Rathausplatz 1, 59423 Unna

eingesehen werden kann.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Der Wähler soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepaß mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei oder des Kennworts und die ersten drei Bewerber der jeweiligen Landesreserveliste sowie einen Kreis für die Kennzeichnung.

Jeder Wähler hat eine Stimme. Er gibt seine Stimme geheim ab. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

Die Gründe, für ungültige Stimmen sind in den §§ 30, 31 des Landeswahlgesetzes und in § 48 der Landeswahlordnung festgelegt:

§ 30 Landeswahlgesetz

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist oder für einen anderen Wahlkreis gültig ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen läßt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 31 Abs. 3 Landeswahlgesetz (Briefwahl)

- (3) ... Über die Regelung des § 30 hinaus sind Stimmen ungültig, wenn der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Wahlumschlag oder in einem Wahlumschlag abgegeben worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält, ...

Ort, Datum  
Unna, 26.04.2000

- § 48 Landeswahlordnung - Ungültige Stimmen
- (1) Zu den Stimmzetteln, die ungültig sind, weil sie den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen (§ 30 Nr. 3 des Gesetzes), gehören insbesondere solche:
    - a) bei denen mehrere Bewerber angekreuzt oder bezeichnet sind,
    - b) deren Ankreuzung oder Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennen läßt, welcher Bewerber gemeint ist,
    - c) die zerrissen oder stark beschädigt sind.

- (2) Zusätze, Vorbehalte oder Anlagen machen den Stimmzettel dann ungültig, wenn der Wähler mit ihnen über die zulässige Bezeichnung des Bewerbers hinaus eine weitere Willensäußerung zum Ausdruck bringt. Eine solche Willensäußerung ist nicht dann zu sehen, daß der Wähler bei einem Bewerber mehrere Kreuze anbringt oder ein Kreuz oder den Teil eines Kreuzes hinter einem Bewerber streicht.

Der Stimmzettel muß vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums gekennzeichnet und gefaltet werden. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muß seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Bürgermeister übersenden, daß er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Er kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle (Wahlamt) des Bürgermeisters abgeben.

Für die Gemeinde werden 

(Zahl)	8
--------	---

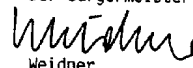
 Briefwahlvorstände gebildet. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 

	16.00	Uhr, im
--	-------	---------

(Bezeichnung des Gebäudes, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)  
Rathaus der Stadt Unna  
Rathausplatz 1, 59423 Unna zusammen.

Auf die Strafbestimmungen des § 107 a des Strafgesetzbuches - Wahlfälschung - wird besonders hingewiesen. Sie lauten:

- (1) Wer unzulässig wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer das Ergebnis einer Wahl unrichtig verkündet oder verkünden läßt.
- (3) Der Versuch ist strafbar.

(Stempel, Unterschrift)  
Der Bürgermeister  
  
Weidner

NW 09010442 - Deutscher Gemeindeverlag - (99090) - Nachdruck verboten

## Abdruck des amtlichen Stimmzettels

Anmerkungen: Gemäß § 30 Abs. 2 LWahlO Abdruck des amtlichen Stimmzettels hier ankleben, wenn diese Wahlbekanntmachung am Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, angebracht werden soll. Andernfalls diesen Teil nach hinten einschlagen.

- 1) Bei abweichender Festsetzung des Beginns der Wahlzeit ist dieser einzusetzen.
- 2) Für Gemeinden, die in mehrere Stimmbezirke eingeteilt sind.
- 3) Wenn Sonderstimmbezirke gebildet sind, sind diese einzeln auszuführen.
- 4) Falls nicht zutreffend, streichen.



**BEKANNTMACHUNG****Jahresabschluss der Stadtwerke Unna GmbH für das Geschäftsjahr 1998**

Die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Unna GmbH stellt den von der WIBERA Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften und testierten Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 1998 fest.

**Bestätigungsvermerk**

„Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften und dem Gesellschaftsvertrag. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadtwerke Unna GmbH. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.“

Düsseldorf, am 26. November 1999

WIBERA Wirtschaftsberatung Aktiengesellschaft  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Kroniger  
Wirtschaftsprüfer

gez. Heubrock  
Wirtschaftsprüferin

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom

**22.05. - 26.05.2000**

während der Dienststunden von

<b>Montag bis Donnerstag</b>	<b>08.30 – 15.30 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>08.30 – 11.30 Uhr</b>

im Verwaltungsgebäude der Stadtwerke Unna GmbH, Heinrich-Hertz-Str. 2, öffentlich aus.

Der Jahresabschluss der Stadtwerke Unna GmbH für das Geschäftsjahr 1998 sowie der Bestätigungsvermerk werden hiermit veröffentlicht.

Unna, 27. April 2000

gez. Prof. Dr. Jänig  
Geschäftsführer

ABI.StUN 16-52/02.05.2000

**BEKANNTMACHUNG****Jahresabschluss der Verkehrsbetriebe der Stadt Unna GmbH  
für das Geschäftsjahr 1998**

Die Gesellschafterversammlung der Verkehrsbetriebe der Stadt Unna GmbH stellt den von der WIBERA Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften und testierten Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 1998 fest.

**Bestätigungsvermerk**

„Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften und dem Gesellschaftsvertrag. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Verkehrsbetriebe der Stadt Unna GmbH. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.“

Düsseldorf, am 30. Juni 1999

WIBERA Wirtschaftsberatung Aktiengesellschaft  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Kroniger  
Wirtschaftsprüfer

gez. Heubrock  
Wirtschaftsprüferin

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom

**22.05. - 26.05.2000**

während der Dienststunden von

**Montag bis Donnerstag      08.30 – 15.30 Uhr**  
**Freitag                              08.30 – 11.30 Uhr**

im Verwaltungsgebäude der Stadtwerke Unna GmbH, Heinrich-Hertz-Str. 2,  
öffentlich aus.

Der Jahresabschluss der Verkehrsbetriebe der Stadt Unna GmbH für das Geschäftsjahr 1998 sowie der Bestätigungsvermerk werden hiermit veröffentlicht.

Unna, 27. April 2000

gez. Prof. Dr. Jänig  
Geschäftsführer

ABl.StUN 16-53/02.05.2000

**BEKANNTMACHUNG****Jahresabschluss der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH  
für das Geschäftsjahr 1998**

Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH stellt den von der Dr. Heilmaier & Partner GmbH geprüften und testierten Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 1998 fest.

**Bestätigungsvermerk**

„Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kapitalgesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.“

Krefeld, den 29. Dezember 1999

Dr. Heilmaier & Partner GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Dr. Heilmaier  
Wirtschaftsprüfer

gez. Dipl.-Kfm. Reuter  
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom

**22.05. - 26.05.2000**

während der Dienststunden von

<b>Montag bis Donnerstag</b>	<b>08.30 – 15.30 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>08.30 – 11.30 Uhr</b>

im Verwaltungsgebäude der Stadtwerke Unna GmbH, Heinrich-Hertz-Str. 2,  
öffentlich aus.

Der Jahresabschluss der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH für das Geschäftsjahr 1998 sowie der Bestätigungsvermerk werden hiermit veröffentlicht.

Unna, 27. April 2000

gez. Prof. Dr. Jänig    gez. Kolter  
Geschäftsführer

ABI.StUN 16-54/02.05.2000